

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Rissmann (CDU)**

vom 17. März 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2016) und **Antwort**

Prozesskostenhilfe in Berlin – Was bringt die Reform? II - nachgefragt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch waren die Aufwendungen des Landes Berlin für die Gewährung von Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO) im gesamten Jahr 2015 (bitte ordentliche Gerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Arbeitsgerichtsbarkeit gesondert ausweisen)?

Zu 1.:

Gerichtsbarkeit	2015
ordentliche Gerichtsbarkeit	12.976.439,61€
Sozialgerichtsbarkeit	2.718.879,26 €
davon:	
Sozialgericht Berlin	2.543.001,36 €
Landessozialgericht Berlin-Brandenburg	175.877,90 €
Verwaltungsgerichtsbarkeit	404.397,36 €
davon:	
Verwaltungsgericht Berlin	392.121,79 €
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg	12.275,57 €
Arbeitsgerichtsbarkeit	2.428.736,00 €
davon	
Arbeitsgericht Berlin	2.369.205,00€
Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg	59.531,00€
	<u>18.528.452,23€</u>

2. In wie vielen Fällen wurde in dem genannten Zeitraum Prozesskostenhilfe gewährt (bitte ordentliche Gerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Arbeitsgerichtsbarkeit gesondert ausweisen)?

Zu 2.:

**Prozess-/Verfahrenskostenhilfe* in Berlin
(einschl. gemeinsamer Fachobergerichte Berlin-Brandenburg)**

	2015
Amtsgericht Charlottenburg	
Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	394
davon: Bewilligung	286
davon mit Ratenzahlung	24
ohne Ratenzahlung	262
Ablehnung der Prozesskostenhilfe	108
Amtsgericht Köpenick	
Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	162
davon: Bewilligung	113
davon mit Ratenzahlung	3
ohne Ratenzahlung	110
Ablehnung der Prozesskostenhilfe	49
Amtsgericht Lichtenberg	
Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	331
davon: Bewilligung	241
davon mit Ratenzahlung	11
ohne Ratenzahlung	230
Ablehnung der Prozesskostenhilfe	90
Amtsgericht Mitte	
Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	621
davon: Bewilligung	417
davon mit Ratenzahlung	15
ohne Ratenzahlung	402
Ablehnung der Prozesskostenhilfe	204
Amtsgericht Neukölln	
Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	318
davon: Bewilligung	230
davon mit Ratenzahlung	7
ohne Ratenzahlung	223
Ablehnung der Prozesskostenhilfe	88
Amtsgericht Pankow/Weißensee	
Anzahl der Prozess-/Verfahrenskostenhilfeentscheidungen insgesamt	4.138
davon: Bewilligung	3.505
davon mit Ratenzahlung	349
ohne Ratenzahlung	3.456
Ablehnung der Prozess-/Verfahrenskostenhilfe	633

Amtsgericht Schöneberg	
Anzahl der Prozess-/Verfahrenskostenhilfeentscheidungen insgesamt	1.346
davon: Bewilligung	960
davon mit Ratenzahlung	137
ohne Ratenzahlung	821
Ablehnung der Prozess-/Verfahrenskostenhilfe	386
Amtsgericht Spandau	
Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	178
davon: Bewilligung	117
davon mit Ratenzahlung	3
ohne Ratenzahlung	114
Ablehnung der Prozesskostenhilfe	61
Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg	
Anzahl der Prozess-/Verfahrenskostenhilfeentscheidungen insgesamt	10.489
davon: Bewilligung	9.422
davon mit Ratenzahlung	847
ohne Ratenzahlung	8.575
Ablehnung der Prozess-/Verfahrenskostenhilfe	1.067
Amtsgericht Tiergarten	
Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	
davon: Bewilligung	
davon mit Ratenzahlung	
ohne Ratenzahlung	
Ablehnung der Prozesskostenhilfe	
Amtsgericht Wedding	
Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	258
davon: Bewilligung	257
davon mit Ratenzahlung	7
ohne Ratenzahlung	250
Ablehnung der Prozesskostenhilfe	1
Landgericht Berlin	
Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	1.568
davon: Bewilligung	962
davon mit Ratenzahlung	93
ohne Ratenzahlung	569
Ablehnung der Prozesskostenhilfe	606
Kammergericht	
Anzahl der Prozess-/Verfahrenskostenhilfeentscheidungen ins.	363
davon: Bewilligung	234
davon mit Ratenzahlung	30
ohne Ratenzahlung	204
Ablehnung der Prozess-/Verfahrenskostenhilfe	129

Verwaltungsgericht Berlin	
Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	2.088
davon: Bewilligung	779
davon mit Ratenzahlung	16
ohne Ratenzahlung	763
Ablehnung der Verfahrenskostenhilfe	1.309
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg	
Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	1)
davon: Bewilligung	-
davon mit Ratenzahlung	-
ohne Ratenzahlung	-
Ablehnung der Verfahrenskostenhilfe	-
Sozialgericht Berlin	
Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	8.835
davon: Bewilligung	6.186
davon mit Ratenzahlung	40
ohne Ratenzahlung	6.146
Ablehnung der Verfahrenskostenhilfe	2.649
Landessozialgericht Berlin-Brandenburg	
Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	1.006
davon: Bewilligung	483
davon mit Ratenzahlung	19
ohne Ratenzahlung	464
Ablehnung der Verfahrenskostenhilfe	523
Finanzgericht Berlin-Brandenburg	
Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	278
davon: Bewilligung	65
davon mit Ratenzahlung	6
ohne Ratenzahlung	59
Ablehnung der Verfahrenskostenhilfe	213
Arbeitsgericht Berlin	
Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	2.946
davon: Bewilligung	2.708
davon mit Ratenzahlung	205
ohne Ratenzahlung	2.503
Ablehnung der Verfahrenskostenhilfe	238
Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg	
Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	135
davon: Bewilligung	109
davon mit Ratenzahlung	13
ohne Ratenzahlung	96
Ablehnung der Verfahrenskostenhilfe	26

*) ohne grenzüberschreitende Prozess-/Verfahrenskostenhilfe

1) Daten liegen nicht vor.

3. Welche Auswirkungen der zum 01.01.2014 in Kraft getretenen Reform der Prozesskostenhilfe sind im Hinblick auf das Jahr 2015 verglichen mit den Jahren 2012, 2013, 2014 zu erkennen?

Zu 3.: Im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz sind im Vergleich zum Jahre 2012 die bei den Gerichten eingegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Jahre 2014 um 5,71 % zurückgegangen. In 2015 ist ein Rückgang in Höhe von 12,01 % bezogen auf das Jahr 2012 zu verzeichnen. Der Anteil der bewilligten Prozesskostenhilfe liegt im Verhältnis der eingegangenen Anträge allerdings konstant bei etwa 75 %. Der Anteil der bewilligten Prozesskostenhilfe ohne Raten ist von 90,2 % (2012) auf 93,38 % (2015) gestiegen. Die Ausgaben für Prozesskostenhilfe sind insgesamt hingegen gleichbleibend. Insoweit ist vor allem auf die Anhebung der PKH-Anwaltsvergütung durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz zu verweisen.

In der Arbeitsgerichtsbarkeit lassen sich keine klaren Tendenzen erkennen. Während die Ausgaben beim Landesarbeitsgericht seit 2012 im Jahr 2015 am höchsten waren, sind sie beim Arbeitsgericht im Vergleich zum Jahr 2014 gesunken, liegen aber noch über den Ausgaben der Jahre 2012 und 2013.

4. Auf welche Höhe belaufen sich die Rückflüsse aus zuvor gewährter Prozesskostenhilfe im Jahr 2015?

Zu 4.:

Gerichtsbarkeit	2015
ordentliche Gerichtsbarkeit	194.541,22 €
Sozialgericht Berlin	16.733,81 €
Verwaltungsgericht Berlin	5.038,47 €
OVG Berlin-Brandenburg	0,00 €
	216.313,50 €

Im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen werden Rückflüsse erst ab dem Haushaltsjahr 2016 in ihren Kapiteln 0941 und 0942 erfasst. Bislang wurde die Prozesskostenhilfe in beiden Kapiteln zusammen mit den Gerichtsgebühren im Titel 11109 vereinnahmt, so dass eine konkrete Splittung der Einnahmen nach ihrem Verwendungszweck nicht vorgenommen wurde.

5. Zu welchen Ergebnissen kommt der Bericht der von der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2014 mit der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen der aktuellen Gesetzeslage beauftragten Länderarbeitsgruppe bezüglich der Freibeträge im Prozesskostenrecht?

Zu 5.: Der Abschlussbericht der Länder-Arbeitsgruppe „Harmonisierung der PKH-Freibeträge“ zu den finanziellen Auswirkungen der aktuellen Gesetzeslage (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1b und Nummer 2 ZPO) kommt zu dem Ergebnis, dass die finanziellen Auswirkungen auf die Länder-Justizhaushalte erheblich sind. Der Abschlussbericht kommt insbesondere zu dem Ergebnis, dass es keinen sachlichen Grund dafür gibt, den von einer Kommune (Stadt München) aufgrund der dortigen besonders hohen Lebenshaltungskosten festgelegten Regelsatz nach SGB XII als maßgeblich für die bundesweiten Prozesskostenhilfe-Freibeträge festzulegen.

6. Ist dem Senat bekannt, ob eine Änderung des § 115 ZPO für eine Harmonisierung des Sozialhilfe- und Prozesskostenhilferechts, wie in der Antwort auf die schriftliche Anfrage „Prozesskostenhilfe in Berlin – Was bringt die Reform?“ (Drucksache 17/16101) erwähnt, vorgesehen ist, falls ja, zu welchem Zeitpunkt?

Zu 6.: Auf der 86. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 12. November 2015 in Berlin ist folgender Beschluss gefasst worden:

„1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein zu den finanziellen Auswirkungen der in § 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1b) und Nummer 2 ZPO vorgesehenen Prozesskostenhilfe-Freibeträge zur Kenntnis.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister beauftragen die Arbeitsgruppe, auf der Basis des Abschlussberichts einen Regelungsvorschlag zu erarbeiten.“

Ein Regelungsvorschlag der Arbeitsgruppe liegt bislang nicht vor.

Berlin, den 31. März 2016

In Vertretung

Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Apr. 2016)